

## Wie Kausalität in der Welt ist

### – Der Unterschied zwischen hypothetischen Annahmen über und kausalen Erklärungen von Ereignissen in der Welt –

*Jenny Nolting\**

Die Frage nach der Ursache stellt man in Bezug auf die globale Erwärmung, beim Auffinden eines zerbrochenen Weinglases oder eines herabgefallenen Dachziegels. Verschiedene Ereignisse kausieren Folgen verschiedenster Art. Dieser Zusammenhang ist einerseits Gegenstand naturwissenschaftlicher Überlegungen, andererseits aber auch Ausgangspunkt für Fragestellungen innerhalb verschiedener geisteswissenschaftlicher Disziplinen und dies insbesondere dann, wenn vermutet wird, dass menschliches Tun kausal ist. Der häufige Gebrauch des Begriffs der Kausalität hat allerdings nicht zu einer eindeutigen und anerkannten Bestimmung des Begriffsinhalts geführt. Die Fülle konkurrierender Kausalitätsbegriffe und die damit verbundenen Hoffnung auf eine umfassende Erklärungskraft hat vielmehr zur Entstehung einer Vielzahl von Scheinproblemen und zu einer totalen Hypertrophie des Begriffs beigetragen.

Vor diesem Hintergrund versucht der vorliegende Beitrag aus dem Blickwinkel der strafrechtlichen Zurechnung einen auf das wesentliche reduzierten, eindeutigen und auch praktisch anwendbaren Begriff der Kausalität zu entwickeln. Es sollen die Grenzen des Begriffs und damit verbunden vor allem die Grenzen der Erklärungskraft des Konzepts der Kausalität aufgezeigt werden. Grundlegend für dieses Vorhaben ist die Entwicklung eines allgemeinen Kausalitätsbegriffs unter I.; es schließen sich Überlegungen zur praktischen Anwendbarkeit dieses Begriffs unter II. an. Abschließend wird unter III. gezeigt, welche Probleme sich für einen derartigen Kausalitätsbegriff *nicht* stellen.

### I.

Auch in der Reihe der Väter der modernen Kausalitätsdebatte findet *Kant* seinen Platz. Der Kausalitätsbegriff, welchen er in der Transzendentalen Analytik entwickelt, bringt das Verhältnis von Ursache und Wirkung eindeutig auf den Punkt. In der zweiten Analogie stellt *Kant* eingangs die These auf „Alle Veränderungen geschehen nach dem Gesetze der Verknüpfung von Ursache und Wirkung“<sup>1</sup>.

Zentral ist zunächst der Begriff der Veränderung. *Kant* schreibt: „Veränderung ist eine Art zu existieren, welche auf eine andere Art zu existieren eben desselben Gegenstandes folgt.“<sup>2</sup> Veränderung zeichnen sich dadurch aus, dass die akzidentiellen Eigenschaften eines Dings einen Wandel vollziehen. Die Substanz eines Dings ver-

---

\* FernUniversität in Hagen, E-Mail: [jenny.nolting@fernuni-hagen.de](mailto:jenny.nolting@fernuni-hagen.de).

<sup>1</sup> *Kant*, Kritik der reinen Vernunft (KrV), B 232.

<sup>2</sup> *Ibid.*, B 230.

ändert sich, verschwindet aber nicht. Substanz ist das, „an welche[m] alles, was zum Dasein gehört, nur als Bestimmung gedacht werden kann.“<sup>3</sup> Der Zustand eines Dings wechselt, die Substanz verändert sich, aber Substanz existiert nicht in einem Moment und ist im nächsten wieder verschwunden.<sup>4</sup> Dies ist damit zu begründen, dass Dinge in der Welt nicht plötzlich erscheinen wie Aladins Dschinn, sondern im Kreislauf des Werdens und Vergehens begriffen sind. Wäre ein Ding zu einem Zeitpunkt plötzlich existent und ebenso plötzlich wieder nicht existent, dann würde keine Veränderung stattfinden, da es nichts gäbe, an dem wir eine Veränderung feststellen können. Veränderungen lassen sich nur wahrnehmen sofern ein Ding schon ist und auch fortbesteht. Und weiter: „Alle Veränderungen geschehen nach dem Gesetze der Verknüpfung der Ursache und Wirkung.“<sup>5</sup> Das, was die Veränderung der akzidentiellen Eigenschaften eines Dings kausiert, ist die Ursache, das Ergebnis der Veränderung ist die Wirkung. Die Verbindung zwischen Ursache und Wirkung hat gesetzesmäßigen Charakter; mit anderen Worten: es ist nicht möglich, dass eine Ursache eintritt, die Wirkung aber nicht folgt.

Dieser Regelmäßigkeit kommt für das menschliche Erkenntnisvermögen eine zentrale Funktion zu. Die Wahrnehmung wird strukturiert. Sie besteht nicht mehr nur in der beliebigen Sammlung von Eindrücken, sondern diese Eindrücke werden zusammengefügt. Das zugrunde liegende Prinzip ist „eine ganz besondere Synthesis [...], da auf etwas A was ganz verschiedenes B nach einer Regel gesetzt wird“<sup>6</sup>. Die Begriffe von Ursache und Wirkung ermöglichen erst diese Zusammenführung, da sie statt der bloßen, zufälligen Abfolge von Zuständen eine Regel setzen. Die Regel besagt, dass immer dann, wenn die Ursache eintritt, die Wirkung folgt. Mit der beschriebenen Annahme einer Regelmäßigkeit schließt *Kant* aus, dass die Zeitfolge vom Subjekt oder seinen Erinnerungen abhängt oder von ihm gegeben wird. Die Regelmäßigkeit der Zeitfolge besagt ja gerade, „daß in dem, was vorhergeht die Bedingung anzutreffen sei, unter welcher die Begebenheit jederzeit (d. i. notwendiger Weise) folgt.“<sup>7</sup> Die Geschehnisse in Raum und Zeit können also nicht auf eine vollständig zufällige Abfolge von Zuständen reduziert werden. Im Begriff der Ursache ist der „Begriff einer Notwendigkeit der Verknüpfung mit einer Wirkung und einer strengen Allgemeinheit der Regel“<sup>8</sup> enthalten.

Ursache und Wirkung, mithin Kausalität sind reine Verstandesbegriffe und damit a priori. Sie gehören also zu den Begriffen, die die Bedingungen der Möglichkeit von Erfahrung bilden.<sup>9</sup> Ohne diese Verstandesbegriffe wäre es zwar möglich, Veränderungen in der Welt wahrzunehmen, nicht aber, diese auch als Ursache bzw. Wirkung zu beschreiben, da in der Wahrnehmung alle Vorstellungen unverbunden existieren würden.<sup>10</sup> Erst die Annahme einer Regel ordnet die Vorstellungen auf eine Weise an, die es erlaubt festzustellen, dass auf A B nach einer Regel folgt und dass also beim Eintreten von A B erwartet werden kann. Nur wenn Erscheinungen erwart-

---

<sup>3</sup> Ibid., B 225.

<sup>4</sup> Ibid., B 229 f.

<sup>5</sup> Ibid., B 233.

<sup>6</sup> Ibid., A 112.

<sup>7</sup> Ibid., B 246.

<sup>8</sup> Ibid., B 5.

<sup>9</sup> Vgl. *ibid.*, B 161.

<sup>10</sup> Vgl. *ibid.*, B 246 f.

bar (nach einer Regel) andere Erscheinungen kausieren, ist Erfahrung möglich.<sup>11</sup> Wenn auf jede Erscheinung beliebiges folgt, gäbe es keine Erkenntnisgrundlage, auf der Erfahrung aufbauen könnte. Neben der Notwendigkeit zeichnet diese Folgebeziehung aus, dass die Ursache der Wirkung vorgeht, aber nicht zwingend mit dem Eintritt der Wirkung abgeschlossen ist.<sup>12</sup>

Es ist jedoch zu beachten, dass weder Ursachen, noch Wirkungen, noch Kausalität selbst wahrgenommen werden können. Es handelt sich bei der Kausalität um eine gedachte und damit begriffliche Relation. Gleiches gilt für die Relata. Ursachen und Wirkungen sind nicht als solche in der Welt.<sup>13</sup> Zwar nehmen wir Veränderungen wahr, aber eine Erscheinung wird erst durch die Beschreibung, Ursache für etwas von ihm verschiedenen zu sein, zu einer solchen. Ebenso ist Kausalität als Relation, welche den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung beschreibt, nicht wahrnehmbar. Kausalität als solche ist nicht in Raum und Zeit wahrnehmbar, Kausalität existiert nur als begriffliche Abstraktion, die von den konkreten Einzeldingen absieht und einen gesetzesmäßigen Zusammenhang behauptet.

Zum Abschluss dieses Teils sollen die zentralen Gedanken kurz zusammengefasst werden, bilden sie doch die Grundlage für die beiden folgenden Kapitel:

Die Begriffe von Ursache und Wirkung sind a priori und für sich genommen unabhängig von einer konkreten Erfahrung und stehen in dem Verhältnis, dass die Ursache notwendig die Wirkung nach sich zieht. Auch das Kausalgesetz ist a priori und damit die Bedingung der Möglichkeit objektiver Erkenntnisse. Als Bedingung ist es dabei gerade nicht empirisch zu verstehen, sondern es handelt sich um eine apriorische, mithin rein begriffliche Verbindung. Kausalität beschreibt das synthetische Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung: Auf etwas von A verschiedenes folgt B nach einer Regel. Regel impliziert hier, dass die Verbindung objektiv, also notwendig und allgemein ist. Einzelereignisse können unter diese Regel fallen. Die Verbindung zwischen Erscheinungen ist erfahrbar, aber als konkrete Wahrnehmung singular.

*Kant* wendet die Begriffe von Ursache und Wirkung auf Erscheinungen an. Was sich verändert, ist die Substanz eines Dings, das dem Betrachter beim Vorgang des Betrachtens erscheint, dass sich ihm als empirische Entität zeigt. Ein Beispiel *Kants* ist das Kissen, auf welchem der Abdruck einer Kugel zu sehen ist, die auf dem Kissen lag. Im Folgenden soll statt von Erscheinung von Ereignis gesprochen werden.<sup>14</sup> Ob dieser Übergang genuin kantisch ist, wird in der Literatur kontrovers diskutiert.<sup>15</sup>

<sup>11</sup> Vgl. *ibid.*, B 219.

<sup>12</sup> Vgl. *ibid.*, B 247f.

<sup>13</sup> *Beebe* stellt überblicksartig Ansätze vor, welche die Wahrnehmbarkeit von Kausalität behaupten. Vgl. *Beebe*, Causation and Observation, in: dies./Hitchcock/Menzies (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Causation*, 2009, 471-497. Zwar geht sie von der Argumentation *Humes* aus, die Grundannahme, dass Kausalität nicht empirisch wahrnehmbar ist, ist aber identisch. *Beebe* zeigt, dass die Beschreibung von empirischen Ereignissen als kausal immer schon die Anwendung eines begrifflichen Kausalitätskonzepts voraussetzt.

<sup>14</sup> Für die Debatte maßgeblich bis heute: *Davidson*, The individuation of events, in: Rescher (Hrsg.), *Essays in Honor of Carl G. Hempel*, 1969, 216-234; *Kim*, Causation, nomic subsumption, and the concept of event, *Journal of Philosophy* 70 (1973), 217-236; *Lewis*, Events, *Philosophical Papers* 2 (1986), 241-269.

<sup>15</sup> *Watkins*, Kant and the Metaphysics of Causality, 2005, 230-297 argumentiert, dass *Kant* kein Konzept einer Ereigniskausalität vertritt und dass darin ein entscheidender Unterschied zum *Humeschen* Kausalitätsbegriff besteht.

Betrachtet man jedoch die Ausführungen *Kants* zur Möglichkeit des Subjekts, frei Entscheidungen zu treffen und somit Ursache zu sein, zeigt sich, dass *Kant* diesen Vorgang als „Eräugniss“<sup>16</sup> bezeichnet. Die Reduzierung der Begriffe Ursache und Wirkung allein auf Veränderungen der Substanz eines Dings scheint also auch aus kantischer Sicht als zu eng gefasst. Allerdings findet auch bei Ereignissen eine Veränderung statt, die als Veränderung der akzidentiellen Eigenschaften beschrieben werden kann – um am Beispiel *Kants* zu bleiben: die Beschaffenheit des Stuhlkissens verändert sich, wenn das Individuum entscheidet aufzustehen. Das Ereignis lässt sich aber nicht auf die Veränderung des Stuhlkissens reduzieren. Ereignisse sind komplexer als Erscheinungen, sie sind nicht auf eine Entität reduziert, sondern umfassen auch Veränderungen an mehreren Entitäten, die zeitgleich stattfinden; ebenso können zur Beschreibung eines Ereignisses Entitäten herangezogen werden, die sich nicht verändern, und Handlungen sind ebenfalls mögliche Bestandteile von Ereignissen.<sup>17</sup>

## II.

Dieses Kausalitätskonzept ist so allgemein wie grundlegend. Der Zusammenhang von Ursache und Wirkung kann nur regelhaft und notwendig sinnvoll verstanden werden, da es andernfalls nicht möglich wäre, Ereignisse, die zufällig in raum-zeitlicher Nähe stattfinden, von Ereignissen zu unterscheiden, bei denen das eine das andere verursacht und die deshalb in raum-zeitlicher Nähe stattfinden. Ein anwendbarer Kausalitätsbegriff muss dieses Konzept zugrunde legen, will er nicht vollständig beliebig sein. Somit dient das hier vorgelegte Konzept in erster Linie der Begrenzung des ausufernden und damit verzerrenden Gebrauchs des Kausalitätsbegriffs.

Das theoretische Problem der Kausalität erhält praktische Relevanz, wenn ein möglicher Zusammenhang zwischen entstandenen Schäden, welcher Natur diese auch immer sind, und Handlungen möglich scheint. Oder formuliert als Frage: Hat die Person A den entstandenen Schaden S kausal verursacht?<sup>18</sup>

Ist ein Schaden aufgetreten, dessen Eintritt möglicherweise einer Person zugerechnet werden soll, dann ist eine mögliche Grundlage dieser normativen Zurechnung ein kausaler Zusammenhang zwischen der Handlung einer Person und dem Schaden. Unter Rückgriff auf die allgemeinen Ausführungen zum Kausalitätsbegriff stellt man nun die Frage, welche Relevanz die Überlegungen in der Anwendung auf konkrete Ereignisse haben. Dabei soll hier ein Blickwinkel eingenommen werden, der nicht, wie in der aktuellen Debatte häufig üblich vordergründig Probleme innerhalb der Relation expliziert: Wie lassen sich notwendige und hinreichende Ursache unterscheiden, welche Ereignisse sind Wirkungen, welche Ursachen sind nur kausale Randbedingungen? Stattdessen werden die Relata der Kausalrelation untersucht und

<sup>16</sup> *Kant*, KrV, B 312.

<sup>17</sup> Ein solcher Ereignisbegriff findet sich bei *Keil*, Handeln und Verursachen, 2000, 126 ff. und 137 ff.

<sup>18</sup> Aus diesem Erkenntnisinteresse heraus erklärt sich auch die Konzentration auf „event-causation“ statt eines Schwerpunkts auf dem „causal process“; vgl. dazu: *Dowe*, Causal Process Theories, in: *Beebe/Hitchcock/Menzies* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Causation*, 2009, 213-233.

gezeigt, wie dieses allgemeine Konzept auf Ereignisse angewandt werden kann, die Grundlage einer möglichen Zurechnung sind.

Zunächst soll der Begriff der Wirkung näher untersucht werden. Bei der Betrachtung der metaphysischen Welt ist es ohne weiteres möglich, eine Vielzahl von Ereignissen oder aber Zuständen (als Ergebnisse von Ereignissen) herauszugreifen, bei welchen vermutet werden kann, dass sie Wirkungen bestimmter Ursachen sind – umgestürzte Bäume, ausgebleichenes Papier oder ein aufgeschürftes Knie. Der Bereich möglicher Wirkungen soll hier unter Bezugnahme auf die Frage einer möglichen Zurechnung eingeschränkt werden.

Wirkungen sind als Veränderungen dann rechtlich relevant, wenn sich die Veränderungen in rechtlich geschützten Bereichen eines Rechtsgutsträgers ergeben, wobei die Veränderung von der betreffenden Person oder einem Dritten als Schaden wahrgenommen werden muss. Der Begriff der Wirkungen erfährt hier also eine Einschränkung im Vergleich zu dem allgemeinen Kausalitätskonzept, welches im ersten Teil expliziert wurde. Wie lassen sich diese Einschränkungen begründen?

Betrachtet man innerhalb der Kausalrelation allein die Wirkung, so kann festgehalten werden, dass die der Möglichkeit nach unendliche Anzahl von Ereignissen eingeschränkt wird, die als Wirkung beschrieben werden könnten. Eine Wirkung im hier relevanten Sinne wird dann als solche bezeichnet, wenn die Veränderung in der Welt als Verletzung des rechtlichen Güterbestands eines Rechtssubjektes gegen dessen Willen beschrieben wird. Die Bewertung eines Ereignisses als Wirkung, in dem hier vorgeschlagenen, aus sachlichen Gründen eingeschränkten Sinn, ist also ein Urteil, welches sich zugleich auf zwei Ebenen bezieht: Ein Ereignis wird als solches beschrieben und das Ereignis wird als Schaden (Verletzung eines Rechtsguts) bewertet. Dabei wird das Ereignis nur deshalb als solches beschrieben, weil es sich um einen Schaden handelt und der Schaden muss als Veränderung, also als Ereignis beschrieben werden, nicht als permanenter, unveränderter Zustand. Daraus folgt, dass beide Ebenen des Urteils gleichrangig sind.

Das Kausalitätsurteil, welches in der allgemeinen Konzeption als begriffliches Urteil erscheint, wird ergänzt um eine normative Komponente – eine Wirkung ist dann relevant, wenn das Ereignis als Verletzung des Güterbestands eines Rechtsgutsträgers beschrieben wird. Dabei wird das Kausalitätsurteil nicht selbst zum normativen Urteil. Es geht ihm vielmehr ein deskriptiv-normatives Urteil voraus, welches aus der unendlichen Zahl möglicher Veränderungen die Veränderung auswählt, die als Schaden begriffen wird und deren Eintritt vermutlich kausal auf die Handlung eines Rechtssubjekts zurückführbar ist.

Beispiel: A liegt, nachdem er von einem herabstürzenden Dachziegel getroffen wurde, verletzt auf dem Boden. Dieser Zustand kann unter Einbeziehung einer Vielzahl von Eigenschaften beschrieben werden – er trägt eine dunkelblaue Jacke, seine Körpertemperatur beträgt 35,2°C, er hat eine Platzwunde am Kopf usw.; die vorgenommene Einschränkung nimmt aber allein die Veränderung in einem rechtlichen geschützten Bereich in den Blick. Zu der bloßen Beschreibung der Situation tritt das Urteil „Bei der Platzwunde handelt sich um einen Schaden. – Der Rechtsgüterbestand eines Rechtssubjektes hat gegen dessen Willen eine Einschränkung erfahren.“ Auf dieser Grundlage ist nun zu fragen, worin die Ursache für diesen Schaden liegt.

Es ist kein Zufall, dass hier zunächst die Wirkung statt der zeitlich früheren Ursache beschrieben wurde. Zwar lässt sich das Konzept der Kausalität ausgehend von der Ursache begrifflich entwickeln, die Anwendung dieses Konzepts auf konkrete

Fälle setzt aber voraus, dass die Wirkung schon eingetreten ist. Es kann nur ausgehend von einer Wirkung gefragt werden, was ihre Ursache war – zumindest dann, wenn die Antwort auf diese Frage ein wahrer Satz sein soll. Aussagen über zukünftige Wirkungen sind, zumindest aus der Position eines endlichen Geistes heraus, nicht wahrheitsfähig. Wenn also eine Wirkung eingetreten ist, die (auch) als Verletzung des Güterbestands eines Rechtsgutsträgers beschrieben wird, dann kann gefragt werden, welche Ursache diese Wirkung kausiert hat.

Eine Ursache ist ein Ereignis, eine Veränderung in der Welt. Als Ereignis ist sie komplex, d.h. unter sie können verschiedene Entitäten mit unterschiedlichen Eigenschaften fallen. Das Ereignis ist dabei durch Eigenschaften gekennzeichnet, deren zeitgleiches Vorliegen hinreichend für den Eintritt der Wirkung ist. So sind der Blitzeinschlag und der hölzerne Dachstuhl Eigenschaften des ursächlichen Ereignisses, welches den Brand eines Hauses zur Folge hatte. Ihr zeitgleiches Vorliegen bildet das komplexe Ereignis. Aber nicht alle Veränderungen sind Ursachen, nicht alle Ereignisse haben Wirkungen. Eine Ursache wird ausgehend von einer Wirkung als solche identifiziert, wobei unterstellt ist, dass die Wirkung nur aufgrund der Ursache eingetreten ist.

Greift man das vorige Beispiel wieder auf – A liegt, nachdem er von einem herabstürzenden Dachziegel getroffen wurde, verletzt auf dem Boden – so kommt man zu dem Ergebnis, dass der herabstürzende Dachziegel die Ursache der Verletzung des A (=Wirkung: Veränderung im rechtlichen Güterbestand des Rechtssubjekts) war. Dieses Ergebnis scheint ob seiner Trivialität höchst unbefriedigend. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn die Geschichte ausgebaut wird: Gestern wurde das Dach neu gedeckt und der Dachziegel nicht richtig befestigt. Oder: C hat den Dachziegel aus dem Dachfenster geworfen.

Es stellt sich folgendes Problem: Die Identifikation zweier Ereignisse als Ursache und Wirkung und das damit verbundene Urteil, dass zwischen zwei Ereignissen eine kausale Verbindung besteht, erlaubt hier noch keine darauf aufbauende Zurechnung zu einem Zurechnungssubjekt. Voraussetzung dafür wäre, dass die Handlung einer Person als Ursache eines Schadens identifiziert würde. Dazu muss zunächst gefragt werden, was die Ursache ausgelöst hat – die Ursache muss zur Wirkung werden. Es muss also angenommen werden, dass zwei Ereignisse, die als Ursache und Wirkung beschrieben wurden, immer auch Wirkung und Ursache sein können – allerdings in einer von der ersten verschiedenen Kausalrelation. Dabei muss zwischen beiden Kausalrelationen ein Zusammenhang derart bestehen, dass die Wirkung innerhalb der ersten die Ursache innerhalb der zweiten ist. Man muss, mit anderen Worten, Kausalketten annehmen.

Eine Kausalkette ist nur dann mögliche Grundlage einer Zurechnungsrelation, wenn sie nicht in einem infiniten Regress mündet, wenn sie nicht darauf hinausläuft, dass jede Ursache selbst kausal verursacht ist. Ein mögliches Kriterium, welches den infiniten Regress vermeidet, ist die Annahme freier Handlungen als Ursachen.<sup>19</sup> Sofern ein Rechtssubjekt handelt, besteht die Möglichkeit, dass es eine *notwendig* nicht ihrerseits verursachte Ursache für eine folgende Wirkung setzt.<sup>20</sup> Merkmal einer

<sup>19</sup> Zur Akteurskausalität vgl. *Chisholm, Human Freedom and the Self*, 1964.

<sup>20</sup> Vgl. dazu *O'Connor, Persons and Causes*, 2000, 72: „[A] particular that freely and directly brings out an effect has to be an agent that can represent possible courses of action to himself and have desires and beliefs concerning those alternatives.“ Zur Frage der Verursachung freier Hand-

Handlung ist die Möglichkeit ihrer Zurechnung, deren notwendige Bedingung Freiheit ist. Gelangt man also bei der Rekonstruktion eines Kausalverlaufs an einen Punkt, an welchem eine Handlung Ursache der folgenden Wirkung war, dann ist damit zum einen der Beginn dieses Kausalverlaufs gefunden, zum anderen kann festgestellt werden, dass der Kausalverlauf die Grundlage einer möglichen Zurechnung bildet. Das Zurechnungsurteil folgt jedoch nicht zwingend.

Zurück zum Beispiel: M hat den Auftrag, das Dach eines Hauses zu reparieren. Da er pünktlich Feierabend machen möchte, setzt er die letzten Dachziegel so schnell wie möglich ein. Dabei bemerkt er nicht, dass mehrere Dachziegel nur oberflächlich aufliegen. Ein starker Wind am nächsten Tag bringt einen Dachziegel ins Rutschen, dieser stürzt vom Dach und verletzt A.

Die Wirkung (Verletzung des A) wurde durch einen herabfallenden Dachziegel ausgelöst, der seinerseits durch den Wind vom Dach gelöst wurde, was nur geschehen konnte, da M ihn unzureichend befestigt hatte. Bei M's Handlung endet die rekonstruierte Kausalkette. M handelte frei, als er den Dachziegel anbrachte.

An dieser Stelle kann an die eingangs angestellten Überlegungen erinnert werden: Kausalität beschreibt den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung derart, dass, wenn die Ursache eintritt, die Wirkung notwendig folgt. In diesem Teil der Arbeit wurde dieses Konzept auf einen konkreten Fall angewandt.

Bis zu diesem Punkt wurde allerdings ein schon angedeutetes Problem ignoriert: Bei der Annahme von Kausalität handelt es sich um ein begriffliches Urteil. Die Anwendung auf einen konkreten Einzelfall bedeutet, die begriffliche Ebene zugunsten einer empirischen Ebene zu verlassen. Die Ereignisse, deren Eintreten durch Kausalität erklärt werden soll, sind singular.<sup>21</sup> Die Anwendbarkeit des Kausalitätsbegriffs setzt voraus, dass singuläre Erkenntnisse unter ihn gefasst werden, die auf Einzelereignisse in der Welt bezogen sind. Die unter dem Begriff „Applikationsaporie“<sup>22</sup> bekannte Schwierigkeit besteht darin, zu zeigen, wie die singuläre Entität durch dieses allgemeine Urteil erfasst werden kann. Ein endlicher menschlicher Geist ist zwar in der Lage, wohlgeformte Begriffe zu bilden, nicht aber, singuläre Entitäten in gleicher Weise zu erfassen, da dies eine vollständige Erkenntnis ebendieser voraussetzen würde. Während ein begriffliches Urteil eindeutig ist, trifft das auf Urteile über Einzeldinge nicht zu. Hieraus folgt ein weiteres Problem. Mit dem Begriff der Kausalität ist die Behauptung verbunden, dass immer dann, wenn die Ursache eintritt, die Wirkung notwendig folgt. Übertragen auf Veränderungen in der Welt heißt das: Immer dann, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt, folgt ein anderes mit Notwendigkeit. Da Ereignisse notwendig einmalig und nicht mit anderen Ereignissen identisch sind, müsste man behaupten, dass jeder Kausalzusammenhang einmalig ist. Diese Behauptung führt in der Konsequenz zu folgendem Schluss: Wenn alle kausalen Veränderungen einmalig sind, dann ist Kausalität keine mögliche Grundlage von Erfahrung. Dass Ereignisse singular sind, ist unbezweifelbar, schon aufgrund der unterschiedlichen raumzeitlichen Konstanten zweier Ereignisse. Wir könnten deshalb

lungen vgl. *Ginet*, Reasons Explanation of Action: An Incompatibilist Account, *Philosophical Perspectives* 3 (1989), 7-46.

<sup>21</sup> *Davidson*, The Individuation of Events, in: Rescher (Hrsg.), *Essays in Honor of Carl G. Hempel*, 1969, 295 (297): „I do not believe we can give a cogent account of [...] causality unless we accept events as individuals.“

<sup>22</sup> *Wieland*, *Aporien der praktischen Vernunft*, 1989, 13.

keine Erfahrung von Veränderungen in der Welt haben, weil jede Veränderung einzigartig wäre und mithin nichts über das Eintreten einer anderen Veränderung vermutet werden könnte. Es wäre dann auch nicht möglich, nachträglich festzustellen, ob A B verursacht hat, da Grundlage für diese Feststellung allein Erfahrungswerte sind, die auf der Annahme eines gesetzesmäßigen Zusammenhangs beruhen.

Um dieses Problem zu lösen, soll noch einmal auf *Kant* zurückgegriffen werden. *Kant* führt aus, dass es nicht die Dinge selbst sind, die sich verändern, sondern ihre Eigenschaften. So erscheinen und verschwinden Einzeldinge beispielsweise nicht einfach, sondern sie ändern ihren Aggregatzustand oder erodieren oder faulen oder wachsen. Der Baum wird nicht durch Abwurf seines Laubes zu einem anderen Ding; es ändern sich nur einige seiner Eigenschaften. Und um weiter mit *Kant* zu argumentieren: Wenn alle Veränderungen in der Welt nach dem Gesetz von Ursache und Wirkung erfolgen, dann ist das, was in einem Kausalurteil über die Welt behauptet wird, nicht, dass Ereignisse, wenn sie sich wiederholen würden, die gleiche Wirkung hätten. Stattdessen behauptet man, dass Ereignisse, die *unter anderem* bestimmte Eigenschaften haben, Ursache einer Veränderung in der Welt sind, die ebenfalls *unter anderem* bestimmte Eigenschaften hat. Tritt erneut ein Ereignis ein, welches die gleichen bestimmten Eigenschaften wie ein voriges hat, führt es gleichermaßen zum Eintreten des anderen Ereignisses mit den gleichen bestimmten Eigenschaften, wie das vorige.<sup>23</sup> Grundlage für das Kausalurteil sind also nicht singuläre Ereignisse, denn bevor ein solches Urteil gefällt werden kann, ist es nötig, von dem Einzelfall abzusehen und Eigenschaften dieses Ereignisses zu benennen, die bei Auftreten nach einer Regel bestimmte andere Veränderungen nach sich ziehen. Erst dann kann ein Kausalurteil gefällt werden. Zwischen Einzeldingen bestehen keine Relationen. Diese kommen erst hinzu durch Abstraktion.

*Anscombe* bemerkt dazu kritisch, dass in dieser Annahme die philosophische Eigenart zum Tragen käme, dass mit einer These zugleich ihre Einwände ausgeschlossen wären – weil Kausalität eine begriffliche Relation sei, würde es von vornherein als ausgeschlossen betrachtet, dass man Ursachen in der Welt finden könne. Dem widersprächen verschiedene kausale Erklärungsansätze, die im Alltag Bestand hätten.<sup>24</sup> Dass theoretische Konstrukte zur Erklärung der Welt herangezogen werden und dass sie eine Erklärungskraft für eine Vielzahl empirischer Ereignisse entfalten und dass die Anwendung der Begriffe auf Einzelnes häufig in Einklang mit dem Konzept von Kausalität gebracht werden kann, ändert nichts an dem hier vorgestellten Konzept der Kausalität. Die Bedeutung eines Begriffs in der Wissenschaft wie im Alltag ergibt sich gerade aus der Möglichkeit der Erklärung von Entitäten und Prozessen in der Welt. Bei allen Schwierigkeiten, die mit der Subsumtion von Einzelnem unter Begriffe einhergehen, dienen die Begriffe zur Beschreibung von Welt; sie haben somit praktischen Nutzen, sind aber als Konzepte der Wissenschaft abstrakt, allgemein und ideal und stoßen somit an die Grenzen bei der Anwendung auf Singuläres.

Der hier vorgeschlagene Weg setzt die Abstraktion von Einzelnem voraus. Das Kausalitätsurteil abstrahiert von den Einzeldingen und erlaubt die abstrakte Annahme

---

<sup>23</sup> Man muss also nicht wie *Mill*, *A System of Logic*, Bd. 3, hrsg. v. John Robson, 2001, 328, behaupten, dass schlechthin alle Eigenschaften eines Ereignisses beschrieben werden müssen, um die Ursache vollständig zu erfassen.

<sup>24</sup> Vgl. *Anscombe*, *Causality and Determination*, in: van Inwagen/Zimmermann (Hrsg.), *Metaphysics. The big questions*, 2. Aufl. 2008, 306 (310).

einer Relation von Ursache und Wirkung in Bezug auf eine Veränderung in der Welt. Abstraktion meint dabei das Absehen von allen Eigenschaften, die ein Ereignis zu einem singulären machen. Die übrigen Eigenschaften sollen als allgemeine Eigenschaften bezeichnet werden. So ist nicht Peter Bittner, der von einem Dachziegel getroffen wird, Bestandteil des allgemeinen Urteils, sondern eine Person; nicht der Dachziegel, den Tobias Harnack am 17.10.2012 auf die Palette lud, die vom Eigentümer des Hauses gekauft wurde, ging zu Bruch, sondern ein Dachziegel. Die Eigenschaften sind dann allgemein (abstrahiert vom singulären Fall), wenn es möglich ist, zwei zeitgleiche, aber räumlich verschiedene Ereignisse mit ebendiesen Eigenschaften zu beschreiben, so dass der Eintritt der Ursache die Wirkung notwendig zur Folge hat. Der Dachziegel etwa, der auf der besagten Palette in der untersten Ebene vorn rechts lag, kann nicht zweimal eine Person verletzen und zu Bruch gehen, Peter Bittner kann nicht zugleich in Borna und in Bochum von einem Dachziegel getroffen werden. Dachziegel können aber jederzeit verschiedene Personen an verschiedenen Orten verletzen.

Die vollständige Erkenntnis eines Einzeldings (welche für einen begrenzten Geist unmöglich ist) ist nicht Voraussetzung, um Kausalurteile über Einzelereignisse in der Welt zu fällen. Die Möglichkeit, Kausalurteile über die Welt zu fällen wird dadurch eröffnet, dass Einzeldinge zum einen als Einzeldinge erkannt und weiterhin hinsichtlich verschiedener Eigenschaften näher bestimmt werden können. Das Kausalurteil wird also nicht auf Grundlage eines vollständig bestimmten Einzeldings gefällt, sondern aufgrund des durch Abstraktion seiner Eigenschaften näher bestimmten Einzeldings. Das gleichzeitige Vorliegen dieser Eigenschaften an Einzeldingen wird dann als Ursache zusammengefasst. Es sind dann die Begriffe dieser konkreten Eigenschaften, welche in ihrer Summe die Ursache bilden. Dieser Vorschlag greift einen Punkt auf, der in der Debatte vor allem unter der Frage, wie die kausalen Relata zu beschreiben sind, diskutiert wird.<sup>25</sup> Die Schwierigkeit besteht darin, dass die Relata auf Einzelereignisse anwendbar sein müssen – zumindest dann, wenn das Kausalitätskonzept einen Erklärungsansatz für Veränderungen in der Welt liefern soll – aber zugleich Bestandteil eines *begrifflichen* Urteils sein sollen.

An dieser Stelle kann das Beispiel weiter ausgebaut werden. Der Sturz des Dachziegels als Ursache der Verletzung kann über verschiedene Eigenschaften bestimmt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen roten oder einen schwarzen Dachziegel handelte, ob er von der Sonne zuvor auf 15°C oder auf 17°C erwärmt wurde oder welches Geräusch er beim Abrutschen machte. Entscheidend ist vielmehr, dass er sich löst, vom Dach fiel und aufgrund seines Gewichts mit einer bestimmten Geschwindigkeit auf dem Kopf des A aufprallte. Weiterhin interessiert die Oberbekleidung des Dachdeckers ebenso wenig wie der Titel des Liedes, welches er gepfiffen hat, als er den Dachziegel nur lose anbrachte. Es ist aber für das Füllen des kausalen Urteils von Bedeutung, wie er den Ziegel befestigte und was er zu dessen Sicherung auf dem Dach unternahm. Alle Eigenschaften des Ereignisses sind also kausal relevant, bei deren Vorliegen die gleiche Wirkung wieder eintreten würde.

Werden im Alltag Kausalurteile gefällt, dann in verkürzter Form. Es werden nicht alle Eigenschaften der Ursache genannt (etwa das Vorhandensein von Sauerstoff für einen Brand), sondern einzelne Aspekte herausgegriffen, wobei fehlende Informatio-

---

<sup>25</sup> Einen Überblick über die Debatte bietet *Ehring*, Causal Relata, in: Beebe/Hitchcock/Menzies (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Causation*, 2009, 387-413.

nen hinzugedacht werden müssen. Das hier vorgestellte Konzept kann alltägliche Kausalannahmen integrieren, verdeutlicht aber, was es aus theoretischer Sicht heißt, ein Kausalurteil zu fällen. Das abstrakte Kausalurteil behauptet, dass jedes Ereignis, das mit den allgemeinen Eigenschaften  $x$ ,  $y$  und  $z$  beschrieben werden kann, hinreichend für den Eintritt der Wirkung ist, welche ebenfalls allgemein als Rechtsgutsverletzung beschrieben werden kann. Eine solche Relation bildet *eine mögliche* Grundlage für ein Zurechnungsurteil.

Bis jetzt wurde der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkungen als regelhaft beschrieben, wobei regelhaft meint, dass immer dann, wenn die Ursache eintritt, die Wirkung notwendig folgt. Dieser Zusammenhang muss in Bezug auf empirische Ereignisse allerdings um eine zusätzliche Bedingung ergänzt werden. Kann ein Ereignis  $E_2$  mittels der gleichen Eigenschaften wie ein früheres Ereignis  $E_1$  beschrieben werden, folgt daraus nicht in jedem Fall, dass die Wirkung  $W_2$  entsprechend der Wirkung  $W_1$  eintritt. Es kann sein, dass weitere Eigenschaftseigenschaften hinzukommen, die nicht zugleich mit den Eigenschaftseigenschaften der Wirkung existieren können und damit den Eintritt der Wirkung verhindern. Angewandt auf das Beispiel ist etwa zu bedenken, dass die Wirkung dann nicht eintritt, wenn der Dachziegel auf der Überdachung der Haustür aufschlagen würde. Ein weiteres Beispiel ist der Stein, der auf ein scheibenloses Fenster geworfen wird. Der Stein, der auf das Fenster geworfen wird, nachdem die Scheibe zu Bruch gegangen ist, kann nicht Ursache der zerborstenen Scheibe sein.

Dass die Wirkung der Ursache notwendig folgt, gilt in Bezug auf konkrete Ereignisse nur, wenn zugleich der *ceteris-paribus*-Grundsatz berücksichtigt wird, wenn also unterstellt wird, dass sich keine Eigenschaftseigenschaften ändern, die mit dem Eintritt der Wirkung unvereinbar sind. Wird dieser Grundsatz nicht erfüllt, kann der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung eines Ereignisses  $E_2$  nicht mit dem des Ereignisses  $E_1$  verglichen werden, obwohl  $E_2$  über alle Eigenschaften der Ursache  $U_1$  verfügt. Zum Ereignis  $E_2$  tritt in diesem Fall eine weitere Eigenschaft hinzu, welche eine Wirkung kausiert, die von der Wirkung  $W_1$  verschieden ist. In diesem Fall wird dann die Gesamtheit der vom Ereignis  $E_1$  abstrahierten Eigenschaften um weitere Abstraktionen ergänzt. Die Begriffe der Eigenschaften, die als Ursache beschrieben werden, sind dann bei  $E_2$  größer als bei  $E_1$ .

Oben wurde ausgeführt, dass die Ursache durch Eigenschaften gekennzeichnet werde, deren zeitgleiches Vorliegen hinreichend für den Eintritt der Wirkung sei. Diese These ist begründungsbedürftig, beschäftigt sich doch ein signifikanter Anteil der Kausalitätstheorie mit der Abgrenzung von hinreichenden und notwendigen Eigenschaften. Notwendig sind alle Bedingungen, deren Vorhandensein unabdingbar für das mögliche Eintreten einer konkreten Wirkung ist, die aber für sich genommen die Wirkung noch nicht auslösen. Hinreichend sind die Bedingungen, die die Wirkung auslösen, aber nicht notwendig sind, da die Wirkung auch auf andere Weise ausgelöst werden könnte.

Zunächst kann festgehalten werden, dass die zu beschreibenden Veränderungen in der Welt empirisch sind. Die Feststellung, dass dann, wenn eine Wirkung eintritt, die Gesamtheit der ursächlichen Eigenschaften hinreichend für diese war, ist in Bezug auf einen konkreten Fall evident. Wäre die Ursache nicht hinreichend gewesen, wäre die Wirkung nicht eingetreten.

In der Kausalitätsdebatte wird versucht, die Ursache über das Vorliegen von hinreichenden und notwendigen Bedingungen adäquat zu beschreiben. Zentral für die

moderne Diskussion ist der Aufsatz von *John Leslie Mackie* „Causes and Conditions“<sup>26</sup>. *Mackie* führt das Beispiel eines Kurzschlusses an, der Ursache für den Brand in einem Haus ist und stellt fest, dass dieser Kurzschluss weder notwendig noch hinreichend für den Brand des Hauses war. Er war nicht notwendig, da auch andere Ursachen den Hausbrand hätten auslösen können und er war für sich genommen nicht hinreichend, da weitere Bedingungen hinzukommen mussten, etwa brennbares Material in unmittelbarer Nähe, damit das Feuer ausbrechen konnte.<sup>27</sup> Als Konsequenz dieser Überlegungen hält es fest, dass es Bedingungen gibt die beschrieben werden können als „insufficient but necessary part of a condition which is itself unnecessary but sufficient for the result“<sup>28</sup>. Diese bezeichnet er als INUS-Bedingung. In Anknüpfung an und zur Präzisierung dieser Theorie wenden sich kausale Bedingungstheorien der Analyse der unterschiedlichen notwendigen, hinreichenden, Rand-, kontrafaktischen, hypothetischen Bedingungen eines Ereignisses zu.<sup>29</sup>

Allerdings kann diese Unterscheidung nicht Bestandteil einer Kausalitätstheorie sein, die zur Analyse singulärer Ereignisse herangezogen werden soll. Der Analysebereich ist raum-zeitlich begrenzt durch den Beginn der Ursache und den Eintritt der Wirkung. Wenn die Ursache als komplexes Ereignis begriffen wird, dann liegt der Anfang des Ereignisses in dem Zeitpunkt, zu welchem alle Eigenschaften gleichzeitig vorlagen, welche hinreichend für die Wirkung waren. Die Wirkung, im hier untersuchten, eingeschränkten Sinne, ist der Eintritt einer Rechtsgutverletzung. Die hier entwickelte Kausalitätstheorie kann auf eine Analyse der Bedingungen unter Anwendung der Begriffe notwendig, kontrafaktisch, hinreichend, hypothetisch etc. verzichten, da stets ein konkretes Einzelereignis retrospektiv erklärt werden soll.

Die genannten Begrifflichkeiten beziehen sich entweder auf einen Zeitraum, der vor dem Eintritt der Ursache lag oder auf einen bloß imaginierten Ablauf, der keinen Zusammenhang zu dem empirischen Ereignis hat, oder sie haben keinen weiteren Erkenntniswert. Letzteres trifft auf den Begriff der hinreichenden Bedingung zu. Aus ihm folgt keine weitere Erkenntnis innerhalb der Kausalrelation, da der Begriff der Ursache analytisch enthält, dass er für die Wirkung hinreichend ist. Hypothetische und kontrafaktische Bedingungen können ebenfalls nicht sinnvoll innerhalb einer Theorie der Kausalität analysiert werden. Grundlage wäre ein gedachtes Ereignis oder einen gedachten Zustand, die sich allerdings der Analyse durch eine kausale Erklärung entziehen. Kausalität bezeichnet die Verbindung von Ursache und Wirkung – ohne Ursache keine Kausalität; ohne (nicht nur gedachtes) Ereignis keine Veränderung, also keine Kausalität. Die Annahme von hypothetischen oder kontrafaktischen Bedingungen verspricht keinen Erkenntnisgewinn für einen vermuteten kausalen Zusammenhang zwischen Ereignissen, da sie kein möglicher Bestandteil eines Kausalurteils sind.

<sup>26</sup> *Mackie*, Causes and Conditions, American Philosophical Quarterly 2 (1965), 245-264; ausführlicher auch in ders., The cement of the Universe, 1980, v.a. 59 ff.

<sup>27</sup> *Ibid.*, 245.

<sup>28</sup> *Ibid.*

<sup>29</sup> Einen guten Überblick über den Stand der Diskussion sowie die Probleme einer kontrafaktischen Kausalitätstheorie bietet *Paul*, Counterfactual Theories, in: Beebe/Hitchcock/Menzies (Hrsg.), The Oxford Handbook of Causation, 2009, 158-184. Hierzu aus der Strafrechtsdogmatik *Puppe* in: NK-StGB, 4. Aufl. 2013, Vor §§13 ff. Rn. 102 ff.

Der Begriff der notwendigen Bedingung enthält im Kontext der Kausalrelation zwei Schwierigkeiten. Zum einen ist eine Analyse der notwendigen Bedingungen vom Standpunkt einer Kausalitätstheorie nicht angezeigt, da sie sich allein auf Ursachen bezieht, die dem Begriff nach hinreichend für die Wirkung sind. Eine Trennung von notwendigen und hinreichenden Bedingungen übersteigt die mögliche Erklärungskraft einer Kausalitätstheorie. Zum anderen findet sich der Begriff notwendig innerhalb der hier entwickelten Kausalitätstheorie nur zur Abgrenzung der begrifflichen von der empirischen Ebene. Und das aus folgendem Grund: Die notwendige Verbindung zwischen Ursache und Wirkung ist auf begrifflicher Ebene die epistemische Voraussetzung, ohne die der Begriff der Kausalität nicht sinnvoll gedacht werden kann. Allerdings folgt daraus nicht, dass es in der dinglichen Welt notwendige Bedingungen gibt. Dies würde eine Vermengung der logischen und der metaphysischen Ebene nach sich ziehen. Notwendig für den Eintritt einer Ursache ist allein die Annahme der Möglichkeit von Veränderung in der Welt. Der gesamte Zustand der Welt ist insofern notwendige Bedingung für jede mögliche Veränderung – allerdings kann er nicht erklären, welche konkrete Veränderung dann als Wirkung auf eine Ursache folgt. Erst die Abstraktion vom Konkreten ermöglicht die Anwendung des Begriffs „notwendig“. Notwendige Bedingungen sind mithin als solche nicht in der Welt.

Auf empirischer Ebene werden Ereignisse als kausal beschrieben, wenn die Ursache hinreichend für die Wirkung ist. Eine Ursache ist nur dann Ursache, wenn sie eine Wirkung auslöst. Die Notwendigkeit der Verbindung von Ursache und Wirkung macht die Rede von kausalen Randbedingungen, notwendigen Ursachen oder der hinreichenden Bedingung innerhalb einer *Kausalitätstheorie* gegenstandslos.

Ähnlich argumentiert auch *Jaegwon Kim* in seiner Reaktion auf *Mackies* Aufsatz „Causes and Conditions“. Er analysiert die INUS-Bedingung und stellt fest, dass diese Entitäten voraussetzt, die „both an element of generality and an element of particularity“<sup>30</sup> enthalten. Andernfalls kann laut *Kim* die INUS-Bedingung nicht konsistent entwickelt werden. Wäre eine INUS-Bedingung ausschließlich ein singuläres Ereignis, würde die Rede von notwendigen und hinreichenden Bedingungen keinen Erkenntnisgewinn ermöglichen – ein Ereignis würde entweder eintreten oder aber nicht. Gleichwohl ist es das Ziel *Mackies*, Aussagen über singuläre Ereignisse mit Hilfe der INUS-Bedingung zu analysieren. *Kim* kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass es Eigenschaften von Ereignissen sind, die die Forderung nach „generality“ und „particularity“ erfüllen.<sup>31</sup> *Kims* Bemühungen um eine Klärung der ontologischen Grundlagen der INUS-Bedingung lässt ihn die Begriffe notwendig und hinreichend gleichermaßen sowohl auf der empirischen als auch auf der begrifflichen Ebene verorten. Eine Beschränkung auf die Kausalität führt wie dargestellt zu einer Differenzierung.

Abschließend soll auf die Rolle der freien Handlung zurückgekommen werden, welche innerhalb der komplexen Ursache die Grundlage für das Zurechnungsurteil sein kann. Wenn Ursachen komplexe Ereignisse sind und alle Ereigniseigenschaften gleichermaßen hinreichend für den Eintritt des Ereignisses sind, muss bezweifelt werden, dass es möglich ist, eine Wirkung als Folge der Ursache einer Person zuzurechnen. Sind alle Ereigniseigenschaften gleichwertig, dann ist ein Brand dem Holz,

<sup>30</sup> *Kim*, Causes and events: Mackie on Causation, *Journal of Philosophy* 68 (1971), 426 (438).

<sup>31</sup> *Ibid.*, 438.

das Feuer fängt ebenso zuzurechnen wie der Person, welche die Fackel an das Holz hält. Der Unterschied liegt jedoch in der Freiheit der Person. Eine Person kann handeln oder eine Handlung unterlassen, und in dieser Abwägung ist sie jederzeit frei. Trockenes Holz kann nicht davon absteigen, brennbar zu sein, eine Kugel kann nicht davon absteigen, der Schwerkraft zu folgen, eine Scheibe kann nicht davon absteigen, zerbrochen zu werden. Eine Person kann aber davon absteigen, eine Handlung zu unternehmen, welche dazu führt, dass alle Ereignisseigenschaften vorliegen, die hinreichend für den Eintritt einer Wirkung sind. Wird eine Handlung ausgeführt, ist sie Bestandteil der Veränderung, die als Ursache bezeichnet wird und die hinreichend für eine Wirkung ist. Dann ist sie von anderen Ereignisseigenschaften in Bezug auf ihren Beitrag, die Wirkung zu kausieren, nicht zu unterscheiden. Ob eine Handlung allerdings Bestandteil eines Ereignisses wird oder nicht, ist in der Freiheit einer Person angesiedelt, die aus diesem Grund mögliches Subjekt eines Zurechnungsurteils ist.

Zusammengefasst: Der Begriff der Kausalität kann nicht ohne die notwendige Verbindung der Begriffe Ursache und Wirkung sinnvoll angewendet werden. Als Ursachen werden komplexe Veränderungen in der Welt bezeichnet, die hinreichend für den Eintritt einer Wirkung sind. Werden die Begriffe von Ursache und Wirkung auf Ereignisse in der Welt angewendet, dann setzt das zugleich eine Abstraktion vom Konkreten voraus. Es wird dann geurteilt, dass die allgemeinen Ereignisseigenschaften der Ursache hinreichend für den Eintritt der Wirkung sind, die ebenfalls über bestimmte Ereignisseigenschaften verfügt. Wenn ein empirisches Ereignis als Wirkung beschrieben wird, dessen Vorliegen die Ursache notwendig voraus geht, dann muss die Ursache als komplexes Ereignis hinreichend für den Eintritt der Wirkung gewesen sein. Dass ausgehend vom kantischen Konzept der Kausalität nicht nur ein eindeutiger und praktisch anwendbarer Kausalitätsbegriff entwickelt werden kann, sondern dieser darüber hinaus auch geeignet ist, Lösungen für bestehende Probleme innerhalb der gegenwärtigen Debatte zu liefern, wird im Folgenden gezeigt.

### III.

Ein entscheidender Vorteil des entwickelten Konzepts der Kausalität liegt darin, dem Problem einer begrifflich-konzeptionellen Hypertrophie entgegenzuwirken. Es ist jetzt möglich zu zeigen, welche Konstellationen nicht unter Anwendung des Kausalitätskonzepts aufgelöst werden können. Dieser Schritt ist auch in systematischer Hinsicht von Bedeutung, bedenkt man, dass Kausalität, wie eingangs ausgeführt, u.a. als Grundlage eines möglichen Zurechnungsurteils von Bedeutung ist. Allerdings kann sie es nur dann sein, wenn die theoretischen Grundlagen konsistent und eindeutig entwickelt wurden. Ist dies nicht möglich, muss bezweifelt werden, dass Kausalität in diesen Fällen Grundlage eines möglichen Zurechnungsurteils ist. Andernfalls wäre die Grundlage der Zurechnung entweder beliebig oder aber widersprüchlich und könnte mithin kaum brauchbar sein, um Rechtsfolgen an die Zurechnung zu knüpfen. Im Folgenden soll kurz gezeigt werden, welche Fallkonstellationen schlicht nicht kausal erklärt werden können, da die Relata innerhalb dieser Konstellationen keine möglichen Bestandteile von Kausalitätsurteilen sein können.

Das heißt nicht, dass in diesen Fällen die Möglichkeit der Zurechnung verneint werden muss, sondern lediglich, dass die Zurechnung eines Erfolgs nicht aufgrund eines kausalen Zusammenhangs zwischen einer Handlung und dem Erfolgseintritt

vorgenommen werden kann. Die Auflösung dieser Konstellationen kann nicht über eine Kausaltheorie erfolgen, da diese dann so verändert werden müsste, dass sie nicht mehr in der Lage wäre, Kausalzusammenhänge von nur zufällig raum-zeitlich benachbarten Ereignissen zu unterscheiden.

### 1. Kausalität der Unterlassung

Die Frage, ob es möglich sei, dass das B's Nicht-Tun von etwas den Tod des A kausal verursacht hat, wird von einigen Autoren bejaht.<sup>32</sup> Es wird z.B. argumentiert, dass das Nicht-Werfen des Rettungsringes durch B kausal verursacht hat, dass A im Meer ertrank. Hätte B den Rettungsring geworfen, wäre A nicht ertrunken, also ist das Nicht-Werfen kausal für den Eintritt des Todes des A.

Vorausgesetzt ist hier, dass nicht nur Ereignisse, mithin Veränderungen in der Welt, sondern auch die Abwesenheit von Ereignissen ein mögliches Relat einer kausalen Relation ist. Wenn die Veränderung in der Welt entfällt, dann bleibt aus metaphysischer Sicht lediglich „Nichts“ übrig. Die mögliche Handlung des B (Rettungsring werfen) wird nur dadurch zu einem kausalen Relat erhoben, dass sie von einer anderen Person gedacht wird. Kausalität wäre dann nicht nur geeignet, um Zusammenhänge zwischen empirischen Ereignissen zu erklären, sondern würde auch zu einer Relation, die nur vorgestellte Ereignisse mit metaphysischen Ereignissen verknüpft, und zwar so, dass die Abwesenheit eines vorgestellten Ereignisses die Wirkung verursacht.

In diesem Fall müsste man sich auf eine abwesende Handlung mittels einer Proposition über eine abwesende Entität beziehen, denn etwas, das nicht getan wurde, ist nicht metaphysisch in der Welt vorhanden. Die Annahme einer Unterlassung, setzt die Abstraktion von der konkreten Situation voraus. Wird geurteilt, dass eine Person etwas unterlassen hat, dann wird die Annahme gemacht, dass etwas Bestimmtes nicht getan wurde, nicht aber, dass das, was nicht getan wurde, auch in der Welt ist. Negative Ereignisse existieren nicht.<sup>33</sup> Nicht-Existentes ist kein möglicher Bestandteil einer Kausalrelation. Die Relation zwischen einem Unterlassen und einem Schaden ist keine kausale; Unterlassungen sind in keinem Fall die Ursache eines Schadens, müssen also von Ursachen unterschieden werden.<sup>34</sup> Dass etwas Nicht-Vorhandenes verursacht, kann nicht sinnvoll gedacht werden. Aus der Abwesenheit eines kausalen Relats kann keine Wirkung entstehen. Nicht-Ursachen sind keine Ursachen. Da ein Nicht-Ereignis über keine Eigenschaften verfügt, besteht auch nicht die Möglichkeit, die Eigenschaften eines Nicht-Ereignisses zu bestimmen, aufgrund welcher es als Ursache einer Wirkung identifiziert werden kann.

„Nichts“ verfügt nicht über Eigenschaften – nicht vorhandene Ereignisse verändern schlicht nichts in Zeit und Raum. Ein allgemeines Kausalurteil über etwas, das nicht vorhanden ist, kann nicht gefällt werden, da mindestens ein Relat fehlt. Ohne das Vorhandensein einer Ursache kann nicht von einer Wirkung dieser Ursache gesprochen werden. Die Rede von der „Kausalität der Unterlassung“ ist schlicht Unsinn.

---

<sup>32</sup> Vgl. *Birnbacher*, Tun und Unterlassen, 1995; *Bottek*, Unterlassungen und ihre Folgen: handlungs- und kausalitätstheoretische Überlegungen, 2014, v.a. 103 ff.

<sup>33</sup> Vgl. *Moore*, Causation and Responsibility, 2009, 52.

<sup>34</sup> Vgl. dazu *ibid.*, 439: „omissions can not be causes“.

Die intuitive Neigung, auch in Fällen, in denen gerade keine Ereignisse mit bestimmten Eigenschaften auftraten, von der Kausalität ebendieser auszugehen, begründet *Helen Beebe* mit der erklärenden Funktion der abwesenden Entitäten. Die Aussage „F ist am Unfallort verstorben, weil G keine Hilfe gerufen hat“ trägt zu Erklärung, warum F gestorben ist, entscheidende Informationen bei, muss aber unterschieden werden von dem Urteil „Das Unterlassen des Hilferufens durch G verursachte den Tod des F“, welches einen kausalen Zusammenhang unterstellt. *Beebe* knüpft mit dieser Argumentation an *Donald Davidson*<sup>35</sup> und *David Lewis*<sup>36</sup> an und argumentiert, dass die Behauptung, dass Erklärungen kausaler Natur sind, nicht impliziert, dass die Relation, welche erklärt wird, selbst kausaler Natur ist: „[W]e can repudiate the claim that absences can be causes and perfectly well grant that there are true causal explanations, whose explanat a concerns absences.“<sup>37</sup> Anknüpfend an diese Argumentation kann also das Kausalurteil „Das Unterlassen des Hilferufens durch G verursachte den Tod des F“ falsch sein, da es eine kausale Relation annimmt, wo keine existiert. In dem beschriebenen Fall fehlt das Ereignis des Hilferufens, als mögliches Relat in einer Ursache-Wirkungs-Beziehung. Es ist nicht das Nicht-Hilferufen, sondern vielmehr der Unfall und die daraus hervorgehenden schweren Verletzungen, die aufgrund der Beschaffenheit des menschlichen Körpers zeitnah zum Tod geführt haben. Das Nicht-Hilferufen tritt hier nicht als Ursache zu diesem Zusammenhang hinzu. Allerdings kann die Proposition „F ist am Unfallort verstorben, weil G keine Hilfe gerufen hat“ gleichwohl wahr sein, da sie keinen kausalen Zusammenhang unterstellt, derart, dass das Nicht-Hilferufen die Ursache der Wirkung „Tod des F“ darstellt. Behauptet wird lediglich, dass wenn G Hilfe gerufen hätte, F nicht verstorben wäre. Grundlage hierfür ist also eine kontrafaktische Annahme. Wenn entgegen dem, was tatsächlich passiert ist, Rettungsmaßnahmen eingeleitet worden wären, dann wäre F nicht verstorben; da dies nicht geschah, ist F verstorben. Die Erklärung zeigt nur auf, welche Ereignisse im Umfeld der Ursache stattfanden oder nicht stattfanden. Aus der vermuteten Wahrscheinlichkeit der Proposition „F ist am Unfallort verstorben, weil G keine Hilfe gerufen hat“ folgt kein kausaler Zusammenhang.<sup>38</sup> Propositionen über die Welt verändern die Welt nicht. Eine solche Erklärung referiert nur auf einen möglichen kausalen Zusammenhang, der eingetreten wäre, wenn zu dem Geschehen ein weiteres Ereignis, z.B. das Hilferufen, hinzugekommen wäre.

Auch wenn hier rein intuitiv aufgrund der Möglichkeit, Unterlassungen in die propositionale Erklärung eines Schadens einzubeziehen, die Annahme naheliegt, dass eine Abwesenheit kausal verursacht hätte, ist dies doch nicht der Fall. Es kann festgehalten werden: Unterlassungen kommt weder Existenz noch kausale Wirksamkeit zu.

<sup>35</sup> *Davidson*, Causal Relations, *Journal of Philosophy* 64 (1967), 691-703.

<sup>36</sup> *Lewis*, Causal Explanation, *Philosophical Papers* 2 (1968), 214-240.

<sup>37</sup> Vgl. *Beebe*, Causing and Nothingness, in: *Collins/Hall/Paul* (Hrsg.), *Causation and Counterfactuals*, 2004, 304.

<sup>38</sup> Es muss auch bedacht werden, dass Propositionen über Nicht-Ereignisse in ihrem Wahrheitswert nicht eindeutig bestimmbar sind. Es kann nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ausgesagt werden, dass, wenn die Umstände anders gewesen wären, auch ein Schaden nicht eingetreten wäre.

## 2. Kontrafaktische Kausalität/hypothetische Kausalität

Erklärungsansätze, die auf den Annahmen der kontrafaktischen Kausalität bzw. der hypothetischen Kausalität beruhen, sind ähnlich gelagert wie die der Unterlassung. Sie stellen die These auf, dass aus der Annahme von kontrafaktischen oder hypothetischen Ereignissen Rückschlüsse für empirische Ereignisse gezogen werden können. Jedoch verfügen weder kontrafaktische noch hypothetische Annahmen über Erklärungskraft für konkrete empirische Ereignisse. Es handelt sich dabei allein um allgemeine begriffliche Überlegungen, die keine Verbindung zur empirischen Welt haben.

Wenn kontrafaktisch/hypothetisch unterstellt wird, dass ein Ereignis zusätzliche Eigenschaften habe bzw. wenn unterstellt wird, dass ein Ereignis kontrafaktisch eingetreten oder nicht eingetreten sei, dann besteht offensichtlich kein Zusammenhang zwischen der empirischen Welt und der nur kontrafaktischen/hypothetischen Annahme. Aussagen, über ein Ereignis, das nicht bzw. so nicht stattgefunden hat, können zwar als wahrscheinlich behauptet werden, sind aber dennoch in ihrem Wahrheitswert nicht entscheidbar.

Wenn B den Rettungsring zerstört, bevor A ihn erreicht, und A wenig später ertrinkt, besteht zwischen der Handlung des B und dem Tod des A auch dann kein kausaler Zusammenhang, wenn man kontrafaktisch oder hypothetisch unterstellt, dass A nicht ertrunken wäre, wenn B den Rettungsring nicht zerstört hätte. Die Umschreibung dieser gedachten Verbindung als kausal suggeriert, dass A ertrunken sei, weil der Ring zerstört wurde. Tatsächlich ist er aber ertrunken, weil er sich schwimmend nicht mehr über Wasser halten konnte, mit dem Kopf unter Wasser geriet, Wasser in seine Atemwege eindrang usw. Dass der Ring ihn gerettet hätte, ändert nichts daran, dass seine Zerstörung für seinen Tod nicht kausal war.

Die scheinbar kausale Verbindung zwischen diesen Ereignissen würde einen Kausalitätsbegriff voraussetzen, der in der Lage ist, kausale Verbindungen zwischen metaphysischen Entitäten und nur gedachten Entitäten so zu behaupten, dass durch diese Verbindungen Ereignisse in der Welt hervorgebracht würden oder nicht. Ein solcher Kausalitätsbegriff wäre nur dann von Vorteil, wenn man ein begriffliches Konzept sucht, welches sich jedem gewünschten Ergebnis anzupassen vermag. Das wäre ebenso angenehm wie unwissenschaftlich. Zwar scheinen alternative Zusammenhänge aus der Erfahrung heraus mitunter höchstwahrscheinlich, das ändert aber nichts an der unendlichen Vielfalt kontingenter Ereignisse, die nicht durch das eingangs entwickelte Konzept der Kausalität erfasst werden können, sondern eines alternativen theoretischen Konzepts bedürfen.

Die Vorteile des hier entwickelten Begriffs der Kausalität liegen in seiner theoretischen Klarheit, auch in Bezug auf seine Anwendung auf Einzelereignisse. Es zeigen sich hieran aber ebenso die Grenzen, die ein solcher begrenzter Kausalitätsbegriff hat: Zurechnungsprobleme lassen sich auf der Ebene der Kausalität nicht auflösen.